



## **Satzung Förderverein der Grundschule am Kollwitzplatz**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ***Förderverein der Grundschule am Kollwitzplatz***. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Grundschule am Kollwitzplatz, Knaackstr. 67 in 10435 Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Kollwitzplatz in 10435 Berlin.
2. Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:  
Förderung des Schullebens sowie den Freizeitbereich an der Grundschule am Kollwitzplatz zur Steigerung der Qualität sowie der Diversität von Angeboten.
3. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:  
Unterstützung und Initiierung von Aktivitäten und Veranstaltungen im schulischen und außerschulischen Bereich sowie Projektförderung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung, Akquise von Zusatzkräften, Erhaltung der Bausubstanz des Schulgeländes und Schulgebäudes.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§3 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



## §4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
6. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 20,00 €. Für Mitglieder, die die Aufnahme in den Verein vor dem 1. August 2019 beantragt haben, beträgt der Mindestbeitrag pro Jahr 12,00 €.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar auf das Konto des Vereins zu entrichten.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.



2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem vertretungsberechtigten Vorstand und
  - KassenwartDer Schulleiter der Grundschule am Kollwitzplatz ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.
3. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die zwei ergänzenden Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte, Übungsleiter)
5. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des erweiterten Vorstandes doppelt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mind. sieben Mitgliedern.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mind. einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.  
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse versandt oder in die Postmappen der Schüler verteilt wurde.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entgegennahme des Jahresberichts,



- Festlegung einer Beitragsordnung,
  - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgenommen den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Finanzielle Entscheidungen müssen lt. schriftlicher Antragslage mit dem erweiterten Vorstand sowie zwei gewählten Mitgliedern des Fördervereins getroffen werden (Finanzausschuss). Der Finanzausschuss organisiert sich folgendermaßen: Anträge bis 1.000,00 € können schriftlich beschieden werden. Alle Anträge ab 1.000,00 € müssen per Sitzung beschieden werden.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

### **§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 22.01.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.